

tigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴²⁷, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden, auch weiterhin umzusetzen;

15. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können;

16. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen

tionale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁴⁰, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁴², die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁴³, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁴⁴ und andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁴⁵ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/122 vom 17. Dezember 2007, 63/5 vom 20. Oktober 2008 und 64/15 vom 16. November 2009 über das ständige Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und die Wahrung ihres Gedenkens,

1. *erklärt* das am 1. Januar 2011 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die regionale und internationale Zusammenarbeit zugunsten der Menschen afrikanischer Abstammung zu verstärken, um diesen den vollen Genuss der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, bürgerlichen und politischen Rechte und ihre Teilhabe und Einbindung in alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Gesellschaft zu ermöglichen und eine bessere Kenntnis und größere Achtung ihres vielfältigen Erbes und ihrer vielfältigen Kultur zu fördern;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen sowie die Zivilgesellschaft, Vorbereitungen für das Jahr zu treffen und Initiativen zu ermitteln, die zu seinem Erfolg beitragen könnten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht

vorzulegen, der den Entwurf eines Aktivitätenprogramms für das Jahr enthält, und dabei die Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten, der Hohen Kommissarin der Verein-